

**BERICHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ÜBER DIE BEI DER
ANWENDUNG DER RICHTLINIE 2003/4/EG ÜBER DEN ZUGANG DER
ÖFFENTLICHKEIT ZU UMWELTINFORMATIONEN GEWONNENEN
ERFAHRUNGEN**

1. Allgemeine Beschreibung

Fassen Sie zusammen, wie die Richtlinie im Einzelnen auf nationaler und regionaler Ebene umgesetzt wurde.

Die Richtlinie wurde auf Bundes- und auf Länderebene umgesetzt.

Auf **Bundesebene** erfolgte die Umsetzung durch das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) vom 22. Dezember 2004, das am 14. Februar 2005 in Kraft getreten ist. Das Gesetz gilt für die informationspflichtigen Stellen des Bundes. Die Kosten für die Gewährung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz sind in der Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG-Kostenverordnung) geregelt, die auf Grundlage von § 12 Absatz 3 UIG erlassen wurde.

Auf **Länderebene** wurde die Richtlinie durch die Umweltinformationsgesetze der Bundesländer umgesetzt. Diese finden auf die informationspflichtigen Stellen der Länder sowie der Kommunen Anwendung. Die Länder haben die Kosten für den Informationszugang zudem jeweils selbst geregelt (s. dazu unter Punkt 6). Im Einzelnen wurde die Umweltinformationsrichtlinie auf Landesebene durch die folgenden Gesetze und Verordnungen umgesetzt:

Bayern:

Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) vom 8. Dezember 2006

Baden Württemberg:

Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen vom 7. März 2006 (GBl. S. 50), Artikel 1 des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen enthält das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG). Die nachfolgenden Artikel enthalten Folgeregelungen.

Berlin:

Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 19. Dezember 2005.

Brandenburg:

Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007.

Bremen:

Umweltinformationsgesetz für das Land Bremen (BremUIG) vom 15. November 2005.

Hamburg:

Hamburgisches Umweltinformationsgesetz (HmbUIG) vom 4. November 2005.

Hessen:

Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) vom 14. Dezember 2006.

Mecklenburg-Vorpommern:

Landes-Umweltinformationsgesetz (LUIG M-V) vom 14. Juli 2006.

Niedersachsen:

Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) vom 7. Dezember 2006.

Nordrhein-Westfalen:

Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) vom 29. März 2007.

Rheinland-Pfalz:

Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) vom 19. Oktober 2005.

Saarland:

Saarländisches Umweltinformationsgesetz (SUIG) vom 12. September 2007.

Sachsen:

Sächsisches Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) vom 1. Juni 2006.

Sachsen-Anhalt:

Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) vom 14. Februar 2006.

Schleswig-Holstein:

Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) vom 2. März 2007.

Thüringen:

Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006.

2. Gewonnene Erfahrungen

Nennen Sie die nach Ihrer Erfahrung günstigen und ungünstigen Folgen, die die Anwendung der Richtlinie bisher zeitigte (zum Beispiel eine engere Einbindung der Bürgergesellschaft/Akteure bei bestimmten Umweltfragen, eine Erleichterung des Entscheidungsprozesses und der Umsetzung der entsprechenden Entscheidungen, Verwaltungsaufwand ...).

Inwiefern die Veränderungen, die durch die neue Umweltinformations-Richtlinie eingeführt wurden, Auswirkungen auf die Einbindung der Bürgergesellschaft oder die Entscheidungsprozesse gehabt haben, lässt sich zum einen aufgrund der verhältnismäßig geringen Zeitspanne seit dem Inkrafttreten des aktuellen UIG derzeit noch nicht beurteilen. Zum anderen ist auch wegen des bereits vor Inkrafttreten der Umweltinformations-Richtlinie im Februar 2003 existierenden UIG des Bundes (in Umsetzung der Vorgänger-Richtlinie 90/313/EWG erlassen) und der in den letzten Jahren parallel erfolgenden Aktivitäten zur Versorgung der Öffentlichkeit mit vielfältigen Informationen aus dem öffentlichen Sektor (nicht nur auf Umweltinformationen bezogen) über elektronische Medien nur schwer zu ermitteln, inwieweit gerade die neue Richtlinie Auswirkungen gezeigt hat.

Bislang wurden im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinienbestimmungen insgesamt folgende Beobachtungen gemacht:

Im Einzelfall kann die Bearbeitung von Anträgen (insbesondere wenn sie vermehrt zu einem bestimmten Themengebiet auftreten) zu einem sehr hohen Arbeitsaufwand führen. Insbesondere die Durchsicht von umfangreichen Akten, die u.U. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten enthalten, kann sehr zeitintensiv sein. Hinzu kommt, dass in diesen Fällen häufig Anhörungen der Drittbetroffenen durchgeführt werden müssen.

Bislang hat sich die Sorge, dass sich die Kommunikation innerhalb der Verwaltung wegen möglicher Anträge auf Herausgabe von Akten verändert und weniger Vorgänge schriftlich festgehalten werden, auf **Bundesebene** und in den meisten Ländern nicht erfüllt. Vereinzelt wurden jedoch auch andere Erfahrungen gemacht (so in Nordrhein-Westfalen). Allerdings hängt dies auch davon ab, wie viel Spielraum dem nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung des Ablehnungsgrundes des Artikels 4 Absatz 2 lit. a der Richtlinie gegeben ist. Die Bundesrepublik Deutschland erwartet diesbezüglich eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs in dem Verfahren Rs. C-204/09.

In **Nordrhein-Westfalen** haben sich Probleme in Hinblick auf die Befürchtung der Datenfreigabe bei sensiblen Vorhaben, insbesondere in Hinblick auf terroristische Anschläge, ergeben. Bei der Zusammenstellung von diesbezüglichen Daten (so z. B. Daten über Rohrleitungen, Störfallanlagen), die die behördliche Überwachung effizienter gestalten und einen schnellen behördlichen Zugriff ermöglichen sollen, wurden in diesem Bundesland mit Vertretern der betroffenen Unternehmen, deren Daten erfasst werden sollten, langwierige Diskussionen über die Aufstellung des Datenkatalogs geführt. Auch in Bezug auf die Herausgabe von Sitzungsunterlagen, Protokollen werden Unsicherheiten, wann ein Informationsanspruch besteht beziehungsweise ausgeschlossen ist, ausgemacht.

Teilweise sind Unklarheiten im Verhältnis der Umweltinformations-Richtlinie zu anderen Gemeinschaftsrechtsakten aufgetreten, so zum Beispiel zur Seveso II-Richtlinie bezüglich der Herausgabe von personenbezogenen Daten von Anlagenbetreibern, die der Störfallverordnung unterliegen. Hier könnte ein Widerspruch zu Art. 19 Abs. 1 a der Seveso II-Richtlinie bestehen, wonach die in einer Datenbank aufgenommenen Daten nur Personen zugänglich gemacht werden dürfen, die hierzu von der Kommission oder Behörden der Mitgliedstaaten ermächtigt worden sind. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wie Gemeinschafts-Regelungen über die beschränkte Bekanntgabe von umweltbezogenen Daten im Verhältnis zur Umweltinformations-Richtlinie zu sehen sind.

3. Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

3.1 Hatten Sie irgendwelche besonderen Schwierigkeiten bei der Auslegung und dem Umgang mit der Begriffsbestimmung von ‚Umweltinformationen‘?

Es sind in verschiedenen Fällen Abgrenzungsprobleme beim Begriff der Umweltinformationen aufgetreten. Die Definition des Begriffes ist für die Abgrenzung von anderen Informationsgesetzen, wie zum Beispiel dem Informationsfreiheitsgesetz oder dem Verbraucherinformationsgesetz, von Bedeutung. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs festgestellt, dass der Begriff „weit“ auszulegen ist und dass es nicht darauf ankommt, ob sich Faktoren mittelbar oder unmittelbar auf die Umwelt auswirken. Dennoch ist es im Einzelfall oft schwierig, eine genaue Abgrenzung vorzunehmen. Es stellt sich zum Beispiel häufig die Frage, wie eng der Zusammenhang zwischen den Faktoren nach Artikel 2 Nummer 1 lit. a der Richtlinie und der

(wahrscheinlichen) Auswirkung auf Umweltbestandteile im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 lit. b der Richtlinie sein muss.

Ein Beispiel für die schwierige Abgrenzung aus der Zeit vor der Veröffentlichungspflicht durch die entsprechende EG-Verordnung ist die Einordnung der Namen der Empfänger von Agrarsubventionen und der Summe der von jedem Empfänger erhaltenen Subventionsmittel. Hiermit haben sich in Deutschland verschiedene Verwaltungsgerichte beschäftigt. Zwar sind sie überwiegend zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich hierbei um Umweltinformationen handelt, allerdings fehlte es insoweit an oberster Rechtsprechung.

Auch im Hinblick auf die Begrifflichkeit der Emission, für die gegenüber anderen Umweltinformationen ein privilegiertes Zugangsrecht besteht, bestehen insoweit Unklarheiten, als sich aus dem Umweltinformationsgesetz selber nicht erschließt, ob neben Direkteinleitungen ebenfalls Indirekteinleitungen erfasst werden.

3.2 Nennen Sie Beispiele für Körperschaften, auf die in Ihrer nationalen/regionalen Verwaltung die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b „natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen, ...“ bzw. Buchstabe c, „natürliche oder juristische Personen, die unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a) genannten Stelle oder einer unter Buchstabe b) genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“ zutreffen.

Unter **Artikel 2 Absatz 2 lit. b** der Richtlinie werden diejenigen natürlichen oder juristischen Personen gefasst, die nach dem deutschen Recht als „Beliehene“ einzuordnen sind, die also hoheitliche Aufgaben im eigenen Namen, aber unter der Aufsicht eines Hoheitsträgers wahrnehmen.

Beispiele hierfür sind:

- Die Stiftung Elektro-Altgeräte Register nach § 17 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG).

- Die Sonderabfallagenturen (**Baden-Württemberg**)

- Planungsgemeinschaften, §§ 14 f Landesplanungsgesetz, (**Rheinland-Pfalz**)

- Trägerverein Naturpark Soonwald-Nahe e.V. (gem. Landesverordnung über den Naturpark, Soonwald-Nahe v. 28.01.2005, **Rheinland-Pfalz**)

- Wasser- und Bodenverbände (**Rheinland-Pfalz**)

- Die Wasser- und Bodenverbände, die im öffentlichen Interesse und zum Nutzen ihrer Mitglieder Aufgaben der Wasser- und Bodenwirtschaft wahrnehmen (**Hamburg**).

Die Zuordnung von natürlichen oder juristischen Personen zu den Vorgaben des **Artikels 2 Absatz 2 lit. c** der Richtlinie muss im Einzelfall entschieden werden. Es ist nicht möglich, hierüber eine pauschale Aussage zu treffen, da für jede private oder juristische Person geprüft werden muss, nach welchen rechtlichen Vorgaben sie tätig wird, wie ihr Verhältnis zu öffentlichen Stellen einzuordnen ist und inwieweit sie Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen. Als Körperschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. c UIR kommen – abhängig von ihrer jeweiligen Organisationsstruktur – beispielsweise Stadtwerke in Betracht. In **Sachsen** fallen hierunter natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie Leistungen der umweltbezogenen Daseinsvorsorge erbringen, wie Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsUIG).

In Deutschland gibt es bislang – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung zu der Frage, welche natürlichen oder juristischen Personen in den Anwendungsbereich des Artikels 2 Absatz 2 lit. b oder c der Richtlinie fallen.

Machen Sie gegebenenfalls Vorschläge, wie sich der Begriff ‚Behörde‘ noch klarer fassen lässt.

Nach Artikel 2 Nummer 2 Satz 2 der Richtlinie können Mitgliedstaaten vorsehen, dass Gremien und Einrichtungen nicht als Behörden im Sinne der Richtlinie gelten, soweit sie in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln. Die Bedeutung dieses Satzes wurde vom Bundesverwaltungsgericht aus folgenden Gründen als unklar angesehen: Es sei nicht zu erkennen, ob der nachfolgende Satz 3 die Regelung des Satz 2 weiter einschränken solle oder ob er eine zusätzliche Ausnahmemöglichkeit darstelle. Zudem sei nicht klar, ob eine „gesetzgebende Eigenschaft“ nur bei solchen Gremien vorliege, die nach der Verfassung des jeweiligen Mitgliedstaates die tatsächliche Entscheidung über den Erlass eines Rechtsaktes treffen, oder ob auch vorbereitende Tätigkeiten eines Ministeriums hierunter fielen.

3.3 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 2 noch etwas anzumerken?

Nein.

4. Zugang zu Umweltinformationen (Artikel 3)

4.1 Welche praktischen Vorkehrungen nach Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe c haben die nationalen und regionalen Behörden im Einzelnen getroffen? Führen Sie bitte ein paar Beispiele für diese praktischen Vorkehrungen an.

Auf der **Bundesebene** getroffene Vorkehrungen:

Das UIG regelt in § 7 die Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen. Danach sollen informationspflichtige Stellen Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Sie sollen darauf hinwirken, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind. § 7 Absatz 2 UIG nennt beispielhaft die folgenden praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs: Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen; Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen; Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken; Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

Diese Vorgaben (und somit auch die Anforderungen des Artikel 3 Absatz 5 lit. c der Umweltinformations-Richtlinie) hat die Bundesrepublik Deutschland durch verschiedene praktische Vorkehrungen umgesetzt:

Einrichtung des Internet-Portals „PortalU“. **Das Umweltportal Deutschland PortalU, eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern**, ist seit Mai 2006 online (www.portalu.de). Das Portal bietet als größtes behördliches Umweltinformationsnetz in Deutschland einen zentralen Zugriff auf rund 3 Mio. umweltrelevante Internetseiten und über 500.000 Einträge in Datenkatalogen und Datenbanken von über 300 Institutionen und Organisationen von Bund, Ländern und Kommunen. Neben den umweltrelevanten Webseiten stehen zudem die Inhalte von sechzehn Umweltdatenkatalogen von Bund und Ländern und elf weiteren umweltrelevanten Datenbanken zur Verfügung. Der größte Teil der Umweltdatenkataloge basiert auf den ISO-Normen 19115/19119 und der INSPIRE konformen PortalU-Webanwendung InGrid[®]Catalog. Die Metadaten dieser Kataloge können über einen Editor direkt über das Internet erfasst, aktualisiert und veröffentlicht werden. Zu den Datenbanken zählen unter anderem die Dokumentation Natur und Landschaft DNL-Online und FloraWeb, eine Datenbank über Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands, die beide vom Bundesamt für Naturschutz bereitgestellt werden, sowie die Umwelt-Literaturdatenbank ULIDAT des Umweltbundesamtes.

Das Umweltbundesamt hat darüber hinaus mit der Internetseite „Umweltdaten Deutschland Online“ eine „zentrale Auskunftsstelle für Umweltdaten“ eingerichtet, vgl. <http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de/umweltdaten/open.do>

Veröffentlichung der Zuständigkeiten sowie Tätigkeiten der jeweiligen informationspflichtigen Stelle. Beispiel: Der Aktenplan des Bundesministeriums für Umwelt,

Naturschutz und Reaktorsicherheit ist über das Internet einsehbar. Hieraus ergibt sich konkret, zu welchen Themen Informationen im Ministerium vorhanden sind.

Die jeweiligen informationspflichtigen Stellen haben in der Regel ihre Organisationsstruktur auf ihrer Website eingestellt. So ist beispielsweise auf der Website des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das gesamte Organigramm mit allen Referaten, deren Zuständigkeiten und deren Referatsleitern (inkl. Telefonnummer) verfügbar. Somit ist für jedermann erkennbar, welche Informationen im Ministerium vorhanden sind (dies ergibt sich aus dem Aktenplan, s.o.) und bei wem diese Informationen erfragt werden können (dies ergibt sich aus dem Organigramm).

Die meisten informationspflichtigen Stellen verfügen zudem über ein so genanntes Bürgerportal, über welches es der Öffentlichkeit möglich ist, Fragen zu allen Themenbereichen zu stellen, für welche die jeweilige Stelle zuständig ist (z.B. das Bürgerforum des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, bei dem über ein Formular, welches auf der Website <http://www.bmu.de/buergerforum/fragen/content/4120.php> zugänglich ist, Fragen gestellt werden können).

Die dargestellten Maßnahmen gelten zum Großteil auch für die Länder. Zusätzlich wurden auf **Landesebene** folgende Vorkehrungen getroffen:

Baden-Württemberg:

In Baden-Württemberg verweist § 3 Abs. 1 LUIG auf § 7 UIG, der die Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen regelt. Diese Vorgaben hat Baden-Württemberg durch zahlreiche Vorkehrungen umgesetzt, deren vollständige Darstellung den Rahmen des Umsetzungsberichts sprengen würde. Als Beispiele werden folgende Maßnahmen genannt:

Eine äußerst umfangreiche Informationsquelle ist das im Internet verfügbare **Umweltportal Baden-Württemberg**. Über www.umwelt.baden-wuerttemberg.de sind umfangreiche Informationen zu allen Umweltmedien und umweltverwandten Themen auffindbar. Das Umweltportal eröffnet auch den Zugang zu tagesaktuellen Onlinedatenbanken im Bereich Luftmessnetz oder zu Pegelständen im Hochwasserfall. Das Umweltportal ist auf vielfältige Weise auffindbar. Das Umweltportal Baden-Württemberg enthält neben Fachinformationen für Expertinnen und Experten auch viele Darstellungen, die für Bürgerinnen und Bürger ohne fachspezifisches Wissen aufbereitet sind. Neben der oben genannten Internetadresse kann es über die **Internetadresse des Umweltministeriums Baden-Württemberg** www.um.baden-wuerttemberg.de und der **Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)** www.lubw.baden-wuerttemberg.de und das **zentrale Bürgerportal der Landesregierung** www.service-bw.de aufgerufen werden. Über service-bw kann die zuständige Behörde für Einzelfragen einfach mit Postleitzahl oder Ortsangabe gefunden werden. Die Internetauftritte des Umweltministeriums Baden-Württemberg, der LUBW und das zentrale Bürgerportal des

Landes enthalten weitere Umweltinformationen und Links zu Datenbanken mit Umweltinformationen.

In den Internetangeboten der Landkreise und Gemeinden sind vielfach Daten zur Umwelt abrufbar. Umweltdaten der Landkreise und Gemeinden fließen in den Datenpool des Umweltinformationssystems Baden-Württemberg (UIS) ein. Internetanbieter aus diesem Bereich binden ihrerseits die Angebote des Umweltministeriums und der LUBW in ihre eigenen Angebote ein.

Eine Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen wird außerdem insbesondere durch die Bürgerreferenten des Umweltministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum und der anderen Ministerien und die Umweltmeldestelle der Landesregierung im Umweltministerium gewährt. Darüber hinaus ermöglichen die Internetauftritte der Ministerien und Regierungspräsidien einen einfachen Zugang zu Organisationsstrukturen, zuständigen Stellen, Ansprechpartnern und Adressen, so dass auch auf diesem Weg Umweltinformationen leicht erhältlich sind. Dies gilt auch für alle anderen informationspflichtigen Stellen im Land Baden-Württemberg.

Bayern:

Im Freistaat Bayern wird das Metadateninformationssystem „Umweltobjektkatalog“ (UOK) (www.uok.bayern.de) eingesetzt, um umweltrelevante Informationsbestände ressort- und ebenenübergreifend zu katalogisieren. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) stellt dieses System allen Ressorts, Regierungen, kreisfreien Städten und Landratsämtern in Bayern zur Verfügung. Es wurden wiederholt Informationsveranstaltungen zur Nutzung des Systems durchgeführt. Der UOK ist mit dem Bundesumweltportal PortalU vernetzt.

Die Internetseite www.lebensministerium.bayern.de bietet einen zentralen Zugang zu Umweltinformationen aus Behörden des Geschäftsbereichs des StMUG. Über die zentrale Internetseite ist auch die Organisationsstruktur mit Zuständigkeiten und Telefonnummern der Referatsleiter des Ministeriums verfügbar.

Die meisten informationspflichtigen Stellen der kommunalen Ebene stellen über ihre Internetportale umweltrelevante Informationen aktiv zur Verfügung (z.B. www.passau.de).

Nordrhein-Westfalen:

In Nordrhein-Westfalen wurde das Informationssystem „NRW Umweltdaten vor Ort“ eingerichtet. Dieses informiert die Öffentlichkeit anhand einer einfach zu bedienenden Kartenanwendung über unterschiedliche Umweltsachverhalte des unmittelbaren Lebensumfeldes.

Hessen:

In Hessen können die zur Verfügung gestellten Umweltdaten über die jeweiligen Websites der informationspflichtigen Stellen (Behörden) eingesehen werden. Eine jährlich aktualisierte Liste fasst die Daten der insgesamt in der hessischen Landesverwaltung (ohne Kommunen) veröffentlichten Umweltinformationen mit entsprechenden Fundstellen zusammen und wird als Download auf der Website des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) veröffentlicht. Darüber hinaus gibt es im Internet das Portal „Hessen-Finder“, das als Service des Landes Hessen in Kooperation mit den Hessischen Kommunen je nach Informationsbedarf der Bürgerinnen und Bürger in konkreten Lebenssituationen wie z.B. Bauen u.ä. Auskünfte zu behördlichen Leistungen und amtlichen Formularen zur Verfügung stellt.

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein ist die Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen in § 11 Abs. 1 UIG-SH geregelt. Danach erleichtern die informationspflichtigen Stellen den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen insbesondere durch Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen, Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen, Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken sowie Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten. Sie wirken darauf hin, dass die bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zunehmend in elektronischen Datenbanken oder sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind. Zur praktischen Umsetzung dieser Vorgabe hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ein so genanntes „Themenportal Landwirtschaft und Umwelt“ aufgebaut (www.umwelt.schleswig-holstein.de). Die Kreise, Städte und Gemeinden veröffentlichen die Umweltinformationen der kommunalen Ebene auf ihren jeweiligen Websites.

Sachsen-Anhalt:

Das Umweltportal Sachsen-Anhalt ist seit Januar 2006 als „Umweltinformationsnetz Sachsen-Anhalt“ öffentlich (<http://www.umwelt.sachsen-anhalt.de/>). Es soll alle aktiv zu verbreitenden Informationen der Landesumweltverwaltung zentral verlinken und diese der Öffentlichkeit in geprüfter Qualität verfügbar machen. Das Umweltportal als Werkzeug für die bessere Erschließung der verteilten umweltrelevanten Webangebote der Verwaltungen wird durch andere Ressortbereiche sowie der kommunalen Ebene genutzt. Die Informationsanbieter werden schrittweise integriert. Verschiedene Zugangsmöglichkeiten (Thematische Gliederung, Anbieterverzeichnis, Aktuelles, Volltextsuche) erschließen der Öffentlichkeit die Informationsangebote. Angebunden an das Portal sind auch Datenbanken, deren Inhalte so erschlossen werden können. Das Umweltinformationsnetz Sachsen-Anhalt bietet derzeit einen zentralen Zugriff auf rund 400.000 umweltrelevante Internetseiten von ca.

250 Institutionen in Sachsen-Anhalt. Dieses landesspezifische Umweltportal wird in Kooperation mit den Ländern Baden-Württemberg und dem Freistaat Thüringen entwickelt.

Datengrundlage für die Umweltinformationen, die in Datenbanken gehalten und auswertbar sind, ist das komplexe Umweltinformationssystem der Umweltverwaltung im UIS Betreiberzentrum im Landesamt für Umweltschutz von Sachsen-Anhalt.

Der Umweltdatenkatalog in Sachsen-Anhalt ist ein Verzeichnis über verfügbare Umweltinformationen. Er beschreibt die Daten in Form von Metadaten, das sind Informationen, welche Daten wo und wie vorhanden sind. Er gibt so auch Auskunft über Ansprech- bzw. Informationsstellen. Hier sind ebenfalls Umweltinformationen beschrieben, die noch nicht in digitaler Form vorliegen. So führt der Katalog direkt zu dem zuständigen Informationsanbieter. Die Informationsanbieter sind strukturell transparent durch die im Internet angebotenen Organigramme der jeweiligen Institution. Der Umweltdatenkatalog basiert auf den ISO-Normen 19115/19119 und der INSPIRE konformen PortalU-Webanwendung InGrid®Catalog.

Hamburg:

Das Land Hamburg hat zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen im Internet das „Portal Umweltauskunft nach dem Umweltinformationsgesetz“ eingeführt. Umweltdaten können hier nach Art ihrer Information (Rechtliches, Konzeptionelles, Statusberichte, Umweltzustand, Daten und Karten, Risikobewertung) oder Themen (Wasser, Boden, Luft, etc.) gesucht werden. Das Portal Umweltauskunft Hamburg erreicht man über die Website <http://www.hamburg.de/start-wir-ueber-uns/135336/start.html>.

Die Veröffentlichungen von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen und Informationen über behördliche Zuständigkeiten mit den Auskunftspersonen erfolgen unter www.hmdk.de im Hamburger MetaDatenKatalog (HMDK).

Zur aktiven Verbreitung von raumbezogenen Informationen, insbesondere für die Lösung grenzübergreifender Umweltprobleme, in Umsetzung des geplanten Geodatenzugangsgesetzes in Folge von INSPIRE kann über die Geodateninfrastruktur der Stadt Hamburg <http://www.hamburg.de/gdi-anwendungen/> über unterschiedliche Portale auf raumbezogene Umweltinformationen zugegriffen werden.

Öffentlich zugängliche Informationsnetze und Datenbanken sind:

- Hamburger Luftmessnetz: <http://www.hamburger-luft.de/>
- Wassergütemessnetz Hamburg: <http://www.hamburg.de/wasserguetemessnetz/>
- Umwelt in Hamburg: <http://www.hamburg.de/umwelt/>

Die informationspflichtigen Stellen in Hamburg sind über die Webseiten „Stadt und Staat“ im Internet unter www.hamburg.de veröffentlicht. In der Regel findet sich auf jeder fachlichen Seite im Internet ein Ansprechpartner bzw. eine Kontaktstelle.

- Zuständigkeiten: <http://www.hamburg.de/kontakt-bsu/>
- Behördenfinder: <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder>
- Umwelttelefon: <http://www.hamburg.de/infocenter/>

Auf den Webseiten zum Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG - <http://www.hamburg.de/informationsfreiheitsgesetz/>) stehen den Bürgerinnen und Bürgern Aktenpläne und Organisationsstrukturen zur Verfügung.

Thüringen:

Der Zugang zu Umweltinformationen erfolgt über allgemein zugänglichen Quellen, z.B. die jeweilige Homepage der Vollzugsbehörde sowie die Behördenorganigramme, hier sind Aufgaben, Ansprechpartner sowie Links zu weiteren Informationen einsehbar. Informationen können auch aus dem Anlageninformationssystem Immissionsschutz (AIS-I) sowie aus dem Aktenbestand (Einzelverfahren) ermittelt werden.

Mecklenburg-Vorpommern:

In Mecklenburg-Vorpommern informiert im Internet das Regierungsportal über das Informationsrecht des Bürgers nach UIG und LUIG M-V sowie die dazu ergangene Kostenverordnung.

Brandenburg:

Berlin und Brandenburg bieten ein gemeinsam bereitgestelltes Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem (LUIS-BB) an, welches über das Internetangebot des Landes www.service.brandenburg.de öffentlich zugänglich ist. Die Internetseiten der informationspflichtigen Stellen (z.B. www.mluv.brandenburg.de) enthalten neben umweltbezogenen Daten in der Regel auch die Angabe der hierfür jeweils zuständigen Ansprechpartner bzw. Auskunftstellen innerhalb der Behörde sowie auch Hinweise auf andere informationspflichtige Stellen nebst Adressenangaben.

Bremen:

Das Land Bremen veröffentlicht im Internet als Dienstleistungsangebot unter www.umwelt.bremen.de Umweltinformationen u.a. zu den Themen Abfall, Boden, Altlasten, Luft, Lärm, Chemikalien, Klimaschutz, Natur und Wasser. Auch wird auf die jeweils zuständigen Behörden und Ansprechpartner hingewiesen.

Saarland:

Im Saarland regelt der § 7 SUIG die Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen.

Das Saarland lagerte mit der Überarbeitung des Internetauftrittes im Jahre 2006 die für den Bürger, Verbände, Institutionen, Kommunen und Unternehmen wichtigen Umweltinformationen von den Seiten der zuständigen Ministerien auf Themenportale aus, um so eine einfachere Suche und einen schnelleren Zugriff zu ermöglichen.

Bedeutende Bekanntmachungen wie z.B. Anhörungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz oder Offenlegungen nach UVP sind mit Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes nicht nur im Amtsblatt des Saarlandes einsehbar, sondern werden auch auf den entsprechenden Internetseiten der Öffentlichkeit vorgestellt.

Auf den Webseiten sind die informationspflichtigen Stellen zu dem jeweiligen Sachthema angegeben. Somit ist für jedermann erkennbar, bei wem diese und weitere Informationen zu erfragen sind. Zudem gibt es einen Hinweis auf weiterführende Informationen wie z.B. Berichte, Broschüren oder LINKS zu anderen Behörden.

Berlin:

Mit dem Berliner Umweltportal gibt es einen gemeinsamen Internetauftritt der Berliner Umweltbehörden (www.berlin.de/umwelt). Diese online-Anlaufstelle erleichtert Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Politik den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin wesentlich. Das Umweltportal bietet Informationen zu Themen und Dienstleistungen, die von den Berliner Umweltbehörden wahrgenommen werden. So können interessierte Nutzerinnen und Nutzer schnell und einfach für ihr jeweiliges Anliegen den zuständigen Ansprechpartner finden oder sich auch umfassend informieren.

Umweltinformationen der obersten Naturschutzbehörde, insbesondere zum Landschafts- und Artenschutzprogramm, zu Landschaftsplänen, zu den Schutzgebieten, der Biotopkartierung etc. sind über den FIS-Broker im Internet abrufbar. Hier sind auch die zuständigen Sachbearbeiter mit Telefonnummern angegeben, somit besteht die Möglichkeit Fragen zu den Themenbereichen zu stellen und weitere Informationen zu erhalten.

Weitere Umweltinformationen können über die Website der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung abgerufen werden. Dort ist auch die Organisationsstruktur der Senatsverwaltung mit allen Abteilungen, Referaten, deren Zuständigkeiten und Referatsleitern (incl. Telefonnummern) eingestellt.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Umweltdaten zur Luftqualität gibt es mit Art. 26 der Richtlinie 2008/50/EG konkrete Anforderungen an den Umfang der Unterrichtung der Öffentlichkeit, die den durch die UI-Richtlinie gesteckten Rahmen ausfüllen. Informationen zur aktuellen und langzeitlichen Luftbelastung in Berlin werden im Internet unter <http://www.berlin.de/sen/umwelt/luftqualitaet/index.shtml> veröffentlicht. Hingewiesen sei insbesondere auf den Umweltatlas Berlin, der nicht nur zur Luftqualität, sondern auch zur Lärmbelastung (strategische Lärmkarten gemäß Richtlinie 2002/49/EG -

Umgebungslärmrichtlinie) und zu anderen umweltbezogenen Themen ein umfangreiches Informationsangebot auch in digitaler Form bereithält (<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/>). Informationen zur Lärmaktionsplanung gemäß der Umgebungslärmrichtlinie sind im Internet unter <http://www.berlin.de/sen/umwelt/laerm/laermminderungsplanung/index.shtml> veröffentlicht.

Niedersachsen:

In Niedersachsen werden bei Genehmigungsverfahren regelmäßig schon zu Verfahrensbeginn diejenigen Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, organisatorisch von allen anderen Informationen getrennt, um Streitigkeiten über die Zugänglichkeit dieser Informationen, die neben Umweltinformationsgerichtsverfahren bezüglich des Schutzes persönlicher Daten und der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen immer wieder zu verzeichnen sind, möglichst zu vermeiden.

Rheinland-Pfalz:

Auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MUFV) sind dessen Organigramm sowie eine Übersicht über den Geschäftsbereich mit entsprechenden Links und einzelnen Zuständigkeiten veröffentlicht. Dort finden sich auch Links zu den Homepages der nachgeordneten Behörden, deren Organigramme dort ebenfalls veröffentlicht sind.

Das elektronische Verwaltungsportal des Landes Rheinland-Pfalz, in dem alle Behörden des Landes und der Kommunen samt Verwaltungsthemen abgefragt werden konnten, wird im Herbst 2009 durch den Bürger- und Unternehmensservice (BUS) abgelöst, der sämtliche Verwaltungsdienstleistungen mit den jeweiligen Zuständigkeiten, Ansprechpartnern und Leistungsbeschreibungen enthält. Auf der Homepage des MUFV sind z.B. Luftmesswerte, Ozonmesswerte, Fachinformationen zum Naturschutz, Strahlungsmesswerte, der Waldzustandsbericht, das Geoportal Wasser abrufbar. Datenbanken ermöglichen den Zugriff auf aktuelle Hochwasserdaten, die Lärmkartierung oder das digitale Wasserbuch. Außerdem wird auf die Europäische Umweltagentur und das EIONET per Link verwiesen, in das Daten aus der Umweltbeobachtung des Landes eingespeist werden.

Kontaktformulare ermöglichen es per E-Mail direkt Fragen an das Ministerium bzw. die Behörden zu richten. Die Homepage der Forstverwaltung bietet außerdem die Möglichkeit, Fragen an den sog. Web-Förster zu stellen. Gleiches gilt für die anderen Ressorts der Landesregierung, die ebenfalls zum Teil über Umweltinformationen verfügen.

Sachsen:

Die informationspflichtigen Behörden verfügen über einschlägige Internetpräsentationen (Beispiel: www.umwelt.sachsen.de) mit Hinweisen zum Behördenaufbau. Aufbauend auf

dem PortalU des Bundes hat der Freistaat Sachsen das SachsenPortalU (www.portalu.sachsen.de) entwickelt.

4.2 Wie wurde sichergestellt, dass die Öffentlichkeit nach Artikel 3 Absatz 5 angemessen über ihre Rechte unterrichtet ist?

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt primär über das Internet. Zudem haben einige Bundesländer auch Broschüren zu dem Recht auf Zugang zu Umweltinformationen herausgegeben oder Workshops in diesem Bereich durchgeführt oder gefördert.

Auf **Bundesebene** informieren sowohl das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als auch das Umweltbundesamt über ihre Websites ausführlich über die Rechte der Bürger nach dem UIG. Zudem haben das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt die Erstellung einer Internetseite durch das Unabhängige Institut für Umweltfragen (UfU) gefördert (<http://www.umweltinformationsrecht.de/>). Auf dieser wird die Öffentlichkeit über ihre Rechte informiert. Außerdem kann bei UfU ein Leitfaden zur Nutzung des Umweltinformationsrechts bestellt werden.

Auf der **Landesebene** wurden unter anderen folgenden Maßnahmen getroffen:

Baden-Württemberg:

Das Bundesland Baden-Württemberg unterrichtet die Öffentlichkeit auf dem unter 4.1 aufgezeigten Wege. Die Rechtsgrundlagen des Umweltinformationsanspruches können über den Internetauftritt des Umweltministeriums und der LUBW heruntergeladen werden. Die Bediensteten des Landes Baden-Württemberg sind aufgrund ihrer Dienstpflichten dazu verpflichtet, Bürger in ihrem Bemühen um Zugang zu Informationen nach der Umweltinformations-Richtlinie zu unterstützen. Baden-Württemberg unterhält zudem mit www.service-bw.de ein zentrales Bürgerportal, das bei umweltbezogenen Stichworten auf das Informationsrecht verweist.

Beispielhaft kann das Stichwort „Geruchsbelästigungen“ genannt werden, das unter anderem das Auskunftsrecht nach UIG nennt, um über einen die Belästigung verursachenden Betrieb Informationen einzuholen. Weiterhin unterhält Baden-Württemberg seit 35 Jahren eine beim Umweltministerium eingerichtete Umweltmeldestelle, an die sich jeder mit Umweltbelangen aller Art wenden kann und ggf. auf sein Umweltinformationsrecht hingewiesen wird.

Nordrhein-Westfalen:

In Nordrhein-Westfalen bietet das MUNLV NRW Informationssuchenden auf seiner Homepage ein Faltblatt zum Download an, in dem erläutert wird, wie Informationssuchende ihr Recht auf Umweltinformation bei den informationspflichtigen Stellen geltend machen können. Das Faltblatt kann Informationssuchenden ebenfalls in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Rheinland-Pfalz:

Neben einer ausführlichen Darstellung des Rechts auf freien Zugang zu Umweltinformationen – samt der einschlägigen Rechtsvorschriften - auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz wurde landesweit eine Broschüre über „Informationen zur Umwelt Rheinland-Pfalz“ verteilt.

Hessen:

Auch in Hessen erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit maßgeblich über das Internet. In großem Umfang stellt dabei das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) seine Daten zur Verfügung (unter: www.hlug.de und www.atlas.umwelt.hessen.de). Darüber hinaus finden sich auf den maßgeblichen Websites der Umweltdaten veröffentlichenden Behörden entsprechende Links auf das PortalU bzw. auf die Website des Bundesumweltministeriums, über die dann auch von hessischen Bürgerinnen und Bürgern auf bereits vorhandenen Informationsmaterialien zugegriffen werden kann.

Schleswig-Holstein:

Auf der Website des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume von Schleswig-Holstein wird über die Rechte der Öffentlichkeit nach dem UIG-SH informiert.

Mecklenburg-Vorpommern:

In Mecklenburg-Vorpommern wurde im Oktober 2008 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz ein Workshop zur Vorstellung der Informationsgesetze und deren Abgrenzung zueinander (UIG/IFG/VIG) veranstaltet.

Sachsen-Anhalt:

Sachsen-Anhalt unterrichtete die Öffentlichkeit im Zuge von Pressemitteilungen über ihre Rechte in Bezug auf Zugang zu Umweltinformationen. Zudem erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit stetig über das Internet (<http://www.umwelt.sachsen-anhalt.de/servlet/is/146>)

Niedersachsen:

Die Internetpräsentation des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz enthält einen Hinweis auf das Niedersächsische Umweltinformationsgesetz (NUIG) und Erläuterungen zu dessen Inhalt.

Bayern:

- Im Freistaat Bayern wird die Öffentlichkeit auf der Internetseite des StMUG über die Rechte nach dem BayUIG informiert.

Hamburg:

Auch in Hamburg erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit primär über das Internet.

Saarland:

Ebenso unterrichtete das Saarland die Öffentlichkeit überwiegend über das Internet.

Sachsen:

Im Freistaat Sachsen wird die Öffentlichkeit über das Internet und Broschüren informiert.

Bremen:

In Bremen erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Rechte nach dem BremUIG auf der Internetseite www.umwelt.bremen.de.

4.3 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 3 noch etwas anzumerken?

Zu Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie ist aus Sicht der Bundesrepublik Folgendes anzumerken:

Nach deutschem Recht ist es erforderlich, dass Dritte, die von dem Informationszugang betroffen sind, vor Bekanntgabe der Informationen angehört werden (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 3 UIG). Um diesen Drittbetroffenen auch einen effektiven Rechtsschutz im Sinne von Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes zu gewähren, müssen sie nach der Anhörung die Möglichkeit haben, gegen eine Entscheidung der Behörde, die Informationen an den Antragsteller herauszugeben, im Wege des Widerspruchs oder der Klage vorzugehen. Dafür muss ihnen diese Entscheidung zunächst bekannt gegeben und ihnen dann eine Rechtsbehelfs-Frist eingeräumt werden, bevor die Information herausgegeben wird. Dies kann (insbesondere bei

einer Vielzahl von betroffenen Dritten) zu einer zeitlichen Verzögerung führen, so dass die Fristen des Artikel 3 Absatz 2 UI-Richtlinie unter Umständen nicht eingehalten werden können.

5. Ausnahmen (Artikel 4)

5.1 Welche der in Artikel 4 aufgeführten möglichen Ausnahmen wurden bei der Umsetzung der Richtlinie aufgegriffen, um den Zugang zu Umweltinformationen zu verweigern?

Alle in Artikel 4 aufgeführten Ausnahmen wurden sowohl auf der Bundesebene wie auch auf der Landesebene in die jeweiligen Umweltinformationsgesetze übernommen.

5.2 Haben die Mitgliedstaaten oder die Regionen irgendwelche Regeln (z.B. in Form von Rundschreiben oder Leitfäden) für die Gewährung von Ausnahmen herausgebracht?

Bundesebene:

Es gibt keinen allgemeingültigen Leitfaden für die Anwendung des UIG durch informationspflichtige Stellen des Bundes. Derzeit wird im Rahmen eines Forschungsvorhabens ein Leitfaden entwickelt, der eine Hilfestellung für die Bearbeitung von Anträgen geben soll.

Die Auslegung wird erleichtert durch präzise Gesetzestexte. Der Anwender kann zudem bei der Auslegung auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sowie die juristische Kommentarliteratur zurückgreifen.

In folgenden **Bundesländern** wurden weitere Aktivitäten zur Auslegung unternommen:

Nordrhein-Westfalen:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit dem Runderlass zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen nach Maßgabe der Umweltinformationsgesetze vom 28.4.2009, Mbl. 2009, S. 264 auf eine erstellte Arbeitshilfe zur Anwendung der Ausnahmegesetzgebung nach §§ 8, 9 UIG verwiesen.

Mecklenburg-Vorpommern:

Den informationspflichtigen Stellen im Land Mecklenburg-Vorpommern sind mit Datum vom 22. Januar 2009 schriftliche Hinweise zur Bearbeitung von Anträgen nach dem

Umweltinformationsgesetz und dem Verbraucherinformationsgesetz in Abgrenzung zum Informationsfreiheitsgesetz gegeben worden.

Hessen:

In Hessen ist insbesondere im Hinblick auf den derzeit laufenden Prozess zur Verringerung der Rechtsvorschriften (Vorschriftenkontrolle, Erlassbereinigung) bislang generell auf die Herausgabe entsprechender Ausführungsregelungen bzw. Handlungsanleitungen zur UI-RL verzichtet worden, so auch auf die Vorgabe von Regeln zur Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 4 der UI-RL. Aufgrund von mehreren Nachfragen von angefragten Behörden des nachgeordneten Bereichs, erwägt aber das HMUELV derzeit den Erlass entsprechender Vorgaben.

Rheinland-Pfalz:

In zahlreichen Informationsveranstaltungen vor Ort wurden und werden Verwaltungen und Betroffene über die praktische Anwendung des LUIG unterrichtet.

5.3 Wurden Maßnahmen ergriffen, um die Zugänglichkeit des in Artikel 4 Absatz 3 genannten Kriterienkatalogs, der der einschlägigen Behörden als Grundlage für den Umgang mit Anträgen dient, sicherzustellen?

Bislang wurde kein praktischer Bedarf für einen solchen Kriterienkatalog gesehen.

5.4 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 4 noch etwas anzumerken?

- Eine Verdeutlichung der Ablehnungsmöglichkeiten eines Informationszugangsgesuchs in den Fällen, in denen strategische Beratungen Bestandteil eines kritischen Meinungsbildungsprozesses und daher als vertrauliche Beratungen einzustufen sind, wäre wünschenswert. Dies würde einer Verunsicherung der Verwaltung im Umgang mit solchen Prozessen entgegenwirken.
- Zu Artikel 4 Absatz 1 lit. b der Richtlinie: Es ist unklar, ob sich der Missbrauch nur auf die Behörde (Beispiel: Antragstellung, obwohl Antragsteller bereits über die Information verfügt) beziehen kann oder auch auf die Verwendung der Informationen (Beispiel: Antrag auf Herausgabe bestimmter Adress-Listen, um diese zu kommerziellen Werbezwecken zu nutzen), soweit der Zweck aus der Antragstellung ersichtlich wird.
- Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Informationszugang und einem etwaigen Ablehnungsgrund kann sich im Einzelfall für die Behörde sehr schwierig gestalten.

- Teilweise erscheint es schwierig, im Einzelfall eine Festlegung zu treffen, was schützenswerte persönliche Daten sind. So stellt sich gerade im Hinblick auf kartenbasierte Informationssysteme häufig die Frage der Reichweite eines etwaigen Personenbezugs.

6. Gebühren (Artikel 5)

6.1 Nach Artikel 5 Absatz 2 können die Behörden für die Bereitstellung von Umweltinformationen eine Gebühr erheben. Haben die Behörden Gebühren festgelegt? Bitte nennen Sie Beispiele für die Maßnahmen, die von den Behörden in Sachen Gebühren ergriffen wurden.

Für die Erhebung von Gebühren wurden auf Bundes- und auf Landesebene Verordnungen für die Festsetzung von Gebühren erlassen. Aus diesen ergibt sich, welche Kosten für den Informationszugang durch die Behörden geltend gemacht werden können.

Auf **Bundesebene** handelt es sich um die Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der informationspflichtigen Stellen beim Vollzug des Umweltinformationsgesetzes (UIG-Kostenverordnung). Auf Bundesebene sind Gebühren erhoben worden, soweit die Voraussetzungen der UIG-Kostenverordnung erfüllt waren und die Kostenerhebung einer wirksamen Inanspruchnahme des Informationsanspruchs nicht entgegenstand.

Die Kostenerhebung stellt auf Bundesebene jedoch die Ausnahme dar. Von ihr wurde nur in Fällen mit besonders hohem Aufwand Gebrauch gemacht. Nach § 12 UIG dürfen keine Kosten für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und für die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort erhoben werden. Nach der UIG-Kostenverordnung werden auch keine Kosten für einen abgelehnten Antrag erhoben. Die UIG-Kostenverordnung begrenzt die Kosten für einen Antrag auf maximal 500,- Euro. Ein solcher Betrag ist jedoch, soweit ersichtlich, auf Bundesebene bislang nicht erhoben worden. Sofern die Auslagen eine Höhe von fünf Euro nicht erreichen, werden sie nicht erhoben. Die Gebühren für bestimmte Amtshandlungen haben keinen Mindestwert, sie können also auch auf null festgelegt werden. Zudem gibt § 2 der UIG-Kostenverordnung die Möglichkeit, von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise abzusehen, wenn dies im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit geboten ist.

Auf **Landesebene** wurden folgende Regelungen über die Festsetzung von Gebühren getroffen:

Nordrhein-Westfalen:

Auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen regelt der Allgemeine Gebührentarif die Gebührenerhebung für den Zugang zu Umweltinformationen. So wie auf Bundesebene stellen 500,- Euro den Höchstsatz für den Zugang zu Umweltinformationen dar. Dieser wird nur bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen geltend gemacht. Mündliche, einfache schriftliche Mitteilungen sowie Einsichtnahmen vor Ort sind demgegenüber kostenfrei.

Hessen:

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HUIG werden in Hessen Kosten (Gebühren und Auslagen) für die "Übermittlung von Informationen aufgrund dieses Gesetzes" erhoben. § 11 Abs. 1 Satz 1 HUIG verweist auf das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) und dieses wiederum auf die aufgrund des HVwKostG erlassenen Rechtsverordnungen (hier einschlägig: Allgemeine Verwaltungskostenordnung). Die Kostenfreiheit für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte wird in § 11 Abs. 1 Satz 2 HUIG ausdrücklich genannt.

Schleswig-Holstein:

In Schleswig-Holstein werden Kosten nach § 9 UIG-SH und der Landesverordnung über Kosten nach dem Umweltinformationsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH-KostenVO) vom 21. März 2007 (GVOBl. 2007, Seite 225) erhoben. Nach § 9 Abs. 1 UIG-SH werden Gebühren nicht erhoben für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Kopien, die Einsichtnahme vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 11 UIG-SH und die aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit nach §§ 12 und 13 UIG-SH. Für einen abgelehnten Antrag werden keine Kosten erhoben. In der Praxis bedeutsam ist zudem, dass z.B. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, gemäß § 8 Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. SH S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. SH S. 791) von den Verwaltungsgebühren grundsätzlich befreit sind. Darüber hinaus kann gemäß § 2 UIG-SH-KostenVO von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist. Die Gebühren sind gemäß § 9 Abs. 2 UIG-SH auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass das Informationszugangsrecht wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühren dürfen einen Betrag von insgesamt 500,- Euro nicht übersteigen, auch wenn im Falle eines Informationsbegehrens mehrere gebührenpflichtige Tatbestände entstanden sind (§ 1 Abs. 2 UIG-SH-KostenVO).

Thüringen:

Seitens des Landes Thüringen wurde die Umweltinformationsverwaltungs-kostenordnung (ThürUIVwKostO) vom 23.11.2006 (ThürGVBl. 06, Seite 554) erlassen. Hiernach werden für mündliche Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort oder bei Ablehnung des Antrags keine Gebühren erhoben.

Mecklenburg-Vorpommern:

Mecklenburg-Vorpommern regelt die Gebührenpflicht durch die Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Landes-Umweltinformationsgesetzes (Umweltinformationskostenverordnung – UIKostVO M-V). Die Gebühr für die Bearbeitung eines Informationsantrages ist auf 500,- Euro begrenzt.

Sachsen-Anhalt:

Die Kosten- und Gebührenregelung erfolgt in Sachsen-Anhalt durch § 3 UIG LSA und die lfd. Nr. 43 der Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2008 (GVBl. LSA S. 157).

§ 3 Absatz 1 Satz 1 UIG LSA regelt, dass grundsätzlich für die Übermittlung von Umweltinformationen Kosten erhoben werden können. In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2003/4/EG nennt § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 die zwingenden Ausnahmen von diesem Grundsatz. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des UIG LSA werden z. B. für die Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort oder die Ablehnung und Rücknahme eines Antrages keine Kosten erhoben. Um Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG hinsichtlich der Kosten des Überprüfungsverfahrens Rechnung zu tragen, wurde die Anwendung von § 13 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygiene-rechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866) ausgeschlossen, wonach eine Gebühr für erfolglose Widersprüche festgesetzt werden kann.

Im Ergebnis stellt die Kostenerhebung auch in Sachsen-Anhalt die Ausnahme dar. Nur für solche Fälle, die mit einem besonders hohen Aufwand verbunden sind, gibt es entsprechende Gebührentatbestände nach der lfd. Nr. 43 der Anlage der AllGO LSA. Je nach Gebührentatbestand sind die Kosten begrenzt und können für eine Amtshandlung maximal 500,- Euro betragen. Es liegen keine Informationen vor, dass dieser Betrag in Sachsen-Anhalt bislang erhoben wurde. Im Übrigen gibt es bei den verschiedenen Gebührentatbeständen keinen Mindestwert. Weiterhin ist in § 3 Absatz 2 der Grundsatz geregelt, dass Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Behörde muss im Einzelfall entscheiden, ob die Gebührenforderung geeignet wäre, den Antragsteller von der Inanspruchnahme des Umweltinformationsrechtes abzuhalten und gegebenenfalls entsprechend reagieren.

Niedersachsen:

In Niedersachsen enthält § 6 NUIG nebst Anlage Kostenregelungen. Unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprechen die Gebührenrahmen nicht dem Kostendeckungsprinzip als Bestandteil des deutschen Gebührenrechts, sondern sind abweichend davon als in der Regel nicht kostendeckend ausgestaltet.

Bayern:

Im Freistaat Bayern wurden die Gebühren für die Eröffnung des Zugangs zu Umweltinformationen nach dem BayUIG im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz geregelt. Hiernach sind die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort gebührenfrei. Für sonstige Auskünfte wurde ein Gebührenrahmen von 10 bis 2.500,- Euro festgelegt.

Hamburg:

Die Gebühren für Amtshandlungen nach dem HmbUIG werden nach der Umweltgebührenordnung erhoben. Gebührenfrei sind insbesondere die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, die schriftliche Ablehnung eines Antrags. Für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft sowie die Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern mit Zusammenstellungsaufwand ist ein Gebührenrahmen von 15,- bis 150,- Euro vorgesehen; im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen, sind Gebühren von 150,- bis 500,- Euro möglich. Für die Herausgabe von analogen Duplikaten werden bei mehr als 10 Seiten je Seite Gebühren erhoben (z.B. 0,15 Euro je DIN A4-Kopie).

Baden-Württemberg:

Das Umweltministerium ist ermächtigt, für die Inanspruchnahme von informationspflichtigen Stellen die Gebühren durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Verordnung des Umweltministeriums über Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Landesumweltinformationsgesetz vom 24. März 2006 (GBl. S. 112) wurde auf der Grundlage dieser Ermächtigung geschaffen.

Nach § 5 Abs. 5 Satz 2 LUIG können informationspflichtige Stellen kommunaler Körperschaften und informationspflichtige Landratsämter abweichende Regelungen treffen.

Allgemein gilt, dass die Gebühren so zu bemessen sind, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 5 Abs. 4 LUIG. Nach der LUIG-GebVO

sind maximal Gebühren in Höhe von 500,- Euro vorgesehen. Gem. § 5 Abs. 2 LUIG sind die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags und Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach dem LUIG betreffen, gebühren- und auslagenfrei. § 5 Abs. 3 LUIG enthält weitere gebühren- und auslagenfreie Tatbestände, die der Umsetzung der Richtlinie 96/61/ EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung dienen.

Bremen:

In Bremen wurden für Maßnahmen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes für das Land Bremen (BremUIG) in der Kostenverordnung der Umweltverwaltung Kostenregelungen getroffen. Von einer Kostenerhebung wird bei mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskünften oder auf sonstige Weise (z.B. Akteneinsicht) mit geringfügigem Aufwand abgesehen. Für Einsichtnahmen vor Ort werden grundsätzlich keine Kosten erhoben. Auch die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags ist kostenlos. Die Kostenverordnung begrenzt die Kosten für einen Antrag auf maximal 500,- Euro. Nach § 25 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert am 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 373), können aus Gründen der Billigkeit Kosten ganz oder teilweise erlassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Festsetzung von Kosten unterbleiben oder in ermäßigter Höhe erfolgen; auch können bereits entrichtete Kosten in besonderen Fällen ganz oder teilweise erstattet werden.

Brandenburg:

Auch im Bundesland Brandenburg wurde auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 BbgUIG besteht eine Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz erlassen. Danach ist jedoch nur in bestimmten, mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundenen, Fällen eine Gebührenerhebung möglich, die maximal 500,- EUR betragen darf. Die Gemeinden und Gemeindeverbänden sind ermächtigt, eigene abweichende Kostenerstattungsregelungen (durch Satzung) zu erlassen.

Saarland:

Im Saarland sind die Kosten für Umweltinformationen in § 11 SUIG geregelt. § 11 Abs. 2 Satz 1 SUIG schreibt vor, dass die Gebühren unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen sind, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. In Nr. 665 „Umweltbezogene Informationen“ des allgemeinen Gebührenverzeichnisses sind für Auskünfte / Herausgabe von Duplikaten etc. Rahmengebühren festgesetzt. Die Obergrenze liegt bei max. 500,- Euro. Dieser Maximalbetrag wurde – soweit ersichtlich – bisher noch nicht erhoben. Im Übrigen wird von der Gebührenerhebung insgesamt nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Das allgemeine

Gebührenverzeichnis ist im Amtsblatt veröffentlicht. Zudem kann dieses online unter <http://www.saarland.de/SID-3E724395-B53DAE4C/landesrecht.htm> (bzw. http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/GebVerzV_SL_Anlage.htm) abgerufen werden.

Berlin:

Die Gebührenerhebung bei antragsgemäßer Übermittlung von Umweltinformationen erfolgt gemäß § 18a Abs. 4 IFG, § 16 IFG i.V.m. dem Gesetz über Gebühren und Beiträge und den Tarifstellen 1001, 1004a der Verwaltungsgebührenordnung. Die Bearbeitungsgebühr beträgt maximal 500,- Euro, zuzüglich weiterer Kosten für besonders erstellte Materialien wie Fotokopien (je 0,15 Euro). § 18a Abs. 4 S. 3 IFG enthält spezielle Gebührenbefreiungen. Ablehnende Entscheidungen sind gebührenfrei.

Rheinland-Pfalz:

In der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl. 2007, S. 277) sind – auch in Bezug auf den Zugangsanspruch nach dem LUIG – Rahmengebühren für schriftliche bzw. elektronische Auskünfte sowie die Herstellung und Übermittlung von Informationsträgern in Höhe von 1,- bis höchstens 500,- Euro vorgesehen. Gebührenfreiheit gilt in folgenden Fällen:

- Erteilung einer mündlichen oder einer einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft,
- Gewährung der Einsicht in Umweltinformationen vor Ort,
- Gewährung der Einsicht in das Wasserbuch und in diejenigen Entscheidungen, auf die die Eintragung Bezug nimmt, bei einer Behörde,
- Auslagen werden auch im Falle der Gebührenfreiheit einer Amtshandlung erhoben. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, wenn ein Antrag auf Erteilung von Umweltinformationen zurückgenommen oder abgelehnt wird.

Sachsen:

Die Kostenerhebung erfolgt nach dem jeweils gültigen Sächsischen Kostenverzeichnis, das gestaffelte Rahmengebühren (5,- bis 1000,- Euro) vorgibt. § 13 SächsUIG normiert ferner die konkreten Vorgaben der Richtlinie, z. B. Kostenfreiheit für mündliche Auskünfte, sowie Sonderregelungen für das Widerspruchsverfahren (Vorverfahren 5,- bis 100,- Euro).

6.2 Bitte erläutern Sie, wie sichergestellt wurde, dass die Antragsteller über die Gebührenordnung und die Umstände, unter denen Gebühren erhoben oder erlassen werden können, Bescheid wissen.

Die Kostenverordnungen werden im Bundesgesetzblatt (bzw. in den Gesetz- oder Verordnungsblättern der Bundesländer) veröffentlicht. Sie sind unter anderem über das Internet frei verfügbar. Über die Internetseiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und des Umweltbundesamtes wird zudem über die Kosten des Informationszugangs informiert.

Teilweise hat es sich als zielführend herausgestellt, einem Informationsnachfrager im Einzelfall vor einer Entscheidung mitzuteilen, mit welchen Kosten er voraussichtlich zu rechnen hat.

Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 5 noch etwas anzumerken?

Bei der Erhebung von Kosten kann die Frage auftreten, in welchem Verhältnis die Regelung der Umweltinformations-Richtlinie zu den Regelungen der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sowie der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie) steht. Diese Frage stellt sich zum Beispiel, wenn Informationen zugänglich gemacht werden, die der Antragsteller für kommerzielle Zwecke nutzen möchte. Das Verhältnis dieser Richtlinien erscheint im Hinblick auf eine mögliche Erhebung von Kosten nicht ganz eindeutig.

7. Zugang zu den Gerichten (Artikel 6)

7.1 Welche Art von Überprüfungsverfahren ist für einen Antragsteller in den in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten Fällen vorgesehen? Bitte nennen Sie die dafür eingesetzte Behörde oder unabhängige Körperschaft?

Als Überprüfungsverfahren im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie ist in Deutschland bei informationspflichtigen Stellen, die Behörden sind, mit Ausnahme Hessens und Bayerns, sowohl auf **Bundes-** wie auch auf **Landesebene** das Widerspruchsverfahren vorgesehen, welches auch Vorverfahren genannt wird. Dieses ist in §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung gesetzlich verankert. Danach kann der Antragsteller bei einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung des Antrags gegen diese Ablehnung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet in der Regel die nächsthöhere Behörde. Wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist, entscheidet die Behörde, die den Ablehnungsbescheid erlassen hat (§ 73 Abs. 1 VwGO).

Auf **Bundesebene** legt § 6 Absatz 2 UIG fest, dass ein Widerspruchsverfahren in jedem Fall durchzuführen ist, also auch wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde erlassen wurde (Anmerkung: Normalerweise ist dann gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO ein Widerspruchsverfahren entbehrlich). Gleiches gilt für die meisten Bundesländer im Hinblick auf oberste Landesbehörden: **Nordrhein-Westfalen** (§ 3 Abs. 2 UIG NRW), **Schleswig-Holstein** (§ 10 Abs. 2 UIG-SH), **Mecklenburg-Vorpommern** (§ 4 Abs. 1 LUIG M-V), **Sachsen-Anhalt** (§ 2 Abs. 2 UIG LSA), **Niedersachsen** (§ 4 NUIG), **Hamburg** (§ 1 Abs. 2 HmbUIG i.V.m. § 6 Abs. 2 UIG), **Baden-Württemberg** (§ 4 Abs. 1 LUIG), **Bremen** (§ 3 Abs. 1 BremUIG), **Rheinland-Pfalz** (§ 6 Abs. 2, 3, 4 LUIG), **Thüringen** (§ 6 Abs. 2 ThürUIG), **Berlin**, **Brandenburg** und das **Saarland**.

Wenn der Antragsteller der Auffassung ist, dass eine private informationspflichtige Stelle seinen Antrag nicht vollständig erfüllt hat, hat er auf **Bundesebene** die Möglichkeit, die Entscheidung nach § 6 Absatz 3 und Absatz 4 UIG von der informationspflichtigen Stelle noch einmal überprüfen zu lassen. Hierbei handelt es sich um ein fakultatives Selbstüberprüfungsverfahren, d.h. das Verfahren ist - anders als ein Widerspruchsverfahren bei Behörden - nicht Voraussetzung für die Erhebung einer Klage vor den Gerichten. Dasselbe fakultative Selbstprüfungsverfahren ist in **Schleswig-Holstein** (§ 10 Abs. 3 und 4 UIG-SH), **Mecklenburg-Vorpommern** (§ 3 LUIG M-V), **Sachsen-Anhalt** (§ 2 Abs 3 und 4 UIG LSA), **Niedersachsen** (§ 4 NUIG), **Baden-Württemberg** (§ 3 Abs. 1 LUIG), **Thüringen** (§ 6 Abs. 3 und 4 ThürUIG), **Brandenburg**, **Berlin** und dem **Saarland** sowie **Rheinland-Pfalz** (§ 6 Abs. 3 LUIG) normiert. In **Hamburg** (§ 2 HmbUIG) und in Sachsen (§ 9 SächsUIG) ist dieses Selbstüberprüfungsverfahren obligatorisch für die Erhebung einer Klage vor dem Verwaltungsgericht. In diesem Zusammenhang sieht **Baden-Württemberg** gemäß § 6 LUIG darüber hinaus eine Überwachung der informationspflichtigen Stellen vor.

In **Hessen** regelt § 9 HUIG, dass zwar kein Vorverfahren i.S.d. VwGO stattfindet, aber dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, einen nicht bzw. nicht vollständig erfüllten Anspruch von der informationspflichtigen Stelle überprüfen zu lassen, ohne dass dies Voraussetzung für die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage wäre.

Im Freistaat **Bayern** ist in Art. 9 Abs. 1 i.V.m. 2 BayUIG geregelt, dass der Antragsteller eine Entscheidung der informationspflichtigen Stelle von dieser nochmals überprüfen lassen kann. Diese nochmalige Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung einer Klage.

7.2. Welches Verfahren ist für einen Antragsteller in den in Artikel 6 Absatz 2 aufgeführten Fällen vorgesehen? Bitte nennen Sie die für die Überprüfung zuständigen Institutionen.

Als Verfahren im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Umweltinformations-Richtlinie ist in der Bundesrepublik die Möglichkeit einer Klage vor den Gerichten vorgesehen. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Regeln.

Für Klagen nach dem UIG gegen informationspflichtige Stellen des **Bundes** sind gemäß § 6 Absatz 1 UIG die Verwaltungsgerichte zuständig.

Dasselbe ergibt sich für die **Bundesländer**, und zwar aus folgenden Vorschriften: **Nordrhein-Westfalen** (§ 3 Abs. 1 UIG NRW), **Hessen** (§ 9 Abs. 1 HUIG), **Schleswig-Holstein** (§ 10 Abs. 1 UIG-SH), **Mecklenburg-Vorpommern** (§ 4 Abs. 1 und 2 LUIG M-V), **Sachsen-Anhalt** (§ 2 Abs. 1 UIG LSA), **Niedersachsen** (§ 4 NUIG), **Bayern** (Art. 9 Abs. 1 BayUIG), **Hamburg** (§ 1 Abs. 2 HmbUIG i.V.m. § 6 Abs. 1 UIG), **Baden-Württemberg** (§ 3 Abs. 1 LUIG i.V.m. § 6 Abs. 1 UIG sowie § 4 Abs. 2 LUIG), **Saarland** (§ 6 Abs. 1 SUIG), **Berlin** (§§ 18a Abs. 2 i.V.m. 14 Abs. 3 IFG, § 18a Abs. 3 IFG), **Bremen** (§ 3 Abs. 2 BremUIG), **Rheinland-Pfalz** (§ 6 Abs. 1 LUIG), **Thüringen** (§ 6 Abs. 1 ThürUIG), **Sachsen** (§ 10 SächsUIG – auch bei Streitigkeiten gegen eine private informationspflichtige Stelle) und **Brandenburg**.

7.3 Ist die Entscheidung der in Frage 7.2 gemeinten Institution endgültig? Wenn nein, erläutern Sie bitte, welche Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung folgen könnten.

Gegen ein erstinstanzliches Urteil eines Verwaltungsgerichts ist die Berufung vor einem Oberverwaltungsgericht möglich, wenn die Berufung zugelassen wird. Dies richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 124 bis 130 b). Gegen ein Berufungsurteil des Oberverwaltungsgerichts ist die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht möglich, wenn die Revision zugelassen wird. Dies richtet sich ebenfalls nach den allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 132 bis 144).

Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 6 noch etwas anzumerken?

Nein

8. Verbreitung von Umweltinformationen (Artikel 7)

8.1 Welche Maßnahmen wurden getroffen, um sicherzustellen, dass Behörden die Umweltinformationen aufbereiten, damit eine aktive und systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit erfolgen kann, insbesondere unter Verwendung von Computer-Telekommunikation und/oder elektronischen Technologien?

Die Pflicht zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen ist auf Ebene des Bundes und der Länder in die Umweltinformationsgesetze übernommen worden.

Im Umweltportal Deutschland PortalU, das von Bund und Ländern betrieben wird, besteht neben der allgemeinen Suche ein separater Zugang zu verschiedenen Umweltthemen, Messwerten, Karten und Serviceseiten. Der Zugang zu 21 spezifischen Umweltthemen spielt hierbei eine wichtige Rolle. In dieser Rubrik wird ein fachlich vorstrukturierter Zugang zu besonders relevanten Internetseiten geboten, der insbesondere Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen Einstieg in die einzelnen Themenfelder bieten soll. Die Rubrik Umweltthemen wird hierbei als Mittel zur aktiven Verbreitung behördlicher Umweltinformationen nach EU-Richtlinie 2003/4/EG angesehen.

Auch durch die oben genannten Internetseite des Umweltbundesamtes „Umweltdaten Deutschland Online“ (<http://www.umweltbundesamt-umweltdeutschland.de/umweltdaten/open.do>) erfolgt eine systematische Verbreitung.

Zudem trafen die Länder zahlreiche auf das jeweilige Landesgebiet abgestimmte Maßnahmen. Beispielfhaft werden hier die Maßnahmen der Bundesländer **Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt** und **Berlin** genannt.

Baden-Württemberg:

Das Umweltministerium Baden-Württemberg kooperiert auf Bundes-, Landes- und EU-Ebene mit Kommunen, den Ländern, dem Bund und Gremien der EU sowie mit Wissenschaft und Wirtschaft. Mit dem Umweltinformationssystem Baden-Württemberg (UIS BW) koordiniert das Umweltministerium (UM) ressortübergreifend die gesamte Verarbeitung und Aufbereitung von Umweltinformationen in Baden-Württemberg. Daten zu verschiedenen Umweltthemen wie Wasser, Boden, Luft und Lärm, aber auch zu Natur- und Landschaftsschutz, werden von vielen Stellen erfasst und verwaltet. Das UIS BW führt diese weit verteilten Datenbestände zusammen. Einheitliche Standards und Formate stellen den Zugang und die Verwendbarkeit der Daten für verschiedene Stellen sicher. Sie unterstützen den Datenaustausch mit Bund und Ländern sowie dem kommunalen Bereich in Baden-Württemberg. Im Internet ist das UIS-BW beschrieben unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/>

Sowohl für die Kooperationen als auch für die Koordination sind stehende Arbeitsgremien eingerichtet. Vereinbarungen betreffen die gemeinsame Entwicklung von Softwarelösungen, die Zusammenarbeit auf operativer Ebene und den Datenaustausch. Mit Hilfe des bestehenden und ständig gepflegten Datenpools werden in einer Vielzahl von Anwendungen Umweltinformationen aufbereitet, die der Öffentlichkeit über das Umweltportal Baden-Württemberg (www.umwelt-bw.de) zugänglich sind. Mit dem Umweltportal Deutschland „PortalU“ wird auf Bund-Länder-Ebene zusammengearbeitet.

Eine zentrale Anwendung ist der interaktive Dienst **Umwelt-Daten und -Karten Online** (UDO) der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Er ermöglicht den Zugriff auf Umweltdaten und digitale Kartenbestände. Die

Daten stammen aus den Mess- und Untersuchungsprogrammen der LUBW und aus dem Informationsverbund der kommunalen und staatlichen Umweltdienststellen des Landes Baden-Württemberg. Datenbestände lassen sich nach verschiedenen Kriterien recherchieren und darstellen. Diese Datenbank ist zum Beispiel über den Internetauftritt der LUBW einsehbar.

Zur Verbreitung der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt wurde auf der Internetseite des Umweltministeriums ein Link zum Rechtsinformationsdienst der Gewerbeaufsicht geschaffen, der eine kostenlose Nutzung ermöglicht (siehe hierzu <http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16032/>). Außerdem gibt es einen Link zur Internetseite des Bundesumweltministeriums, auf der alle Gesetze und Verordnungen aus dessen Geschäftsbereich kostenlos heruntergeladen werden können. Auch über den Internetauftritt der LUBW sind Rechtsvorschriften mit Umweltbezug leicht zugänglich.

Seit 2008 setzt das Umweltministerium Baden-Württemberg in Kooperation mit den Ländern Thüringen und Sachsen-Anhalt die unternehmensinterne Suchmaschine Google Search Appliance (GSA) ein. Mit oft nur 1 oder 2 Klicks finden Nutzer über das Umweltportal Baden-Württemberg Inhalte aus Umweltdatenbanken und in Umweltkarten, die bis vor kurzem über Suchfunktionen überhaupt nicht gefunden wurden. Vielfältige Informationsquellen werden in die Suche direkt eingebunden. Dabei werden beispielsweise Bildarchive oder die Webanwendungen der Naturschutzverwaltung gleichzeitig mit durchsucht und die Treffer mit ausgeliefert. So liefert die Suche nach Ortsnamen heute z.B. auch eine Kartenansicht der Naturschutzgebiete im gesuchten Ort. Ebenso werden Immissionsdaten der Messnetzzentralen des Landes, wie z.B. aktuelle Ozonwerte oder weitere für den Ort relevante Umweltdaten angezeigt. Bei der Suche nach einem Fluss erscheinen alle aktuellen Pegelstände bereits nach einem Klick.

Nordrhein-Westfalen:

Nordrhein-Westfalen koordiniert die aktive Veröffentlichungspflicht von Umweltinformationen über den Runderlass zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen nach Maßgabe der Umweltinformationsgesetze vom 28. April 2009, Mbl. 2009, S. 264. Dieser Erlass umfasst folgende Arbeitshilfen:

- Informationen zur Anwendung der aktiven Veröffentlichungspflicht des UIG
- Information zur Anwendung der Ausnahmegesetzgebung nach §§ 8, 9 UIG
- Erhebungsformular für eine Bestandsaufnahme (Muster mit Beispielen).

Seit In-Kraft-Treten des Umweltinformationsgesetzes hat die Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen das Angebot an Umweltdaten im Internet kontinuierlich erweitert, wie z.B. in den Bereichen Umgebungslärm und Wasserwirtschaft.

Sachsen-Anhalt:

Sachsen-Anhalt hat ein zentrales Umweltportal eingerichtet, über das alle Anbieter von umweltrelevanten Informationen ihre aktiven Informationen verbreiten können. Im „Umweltinformationsnetz Sachsen-Anhalt“ (<http://www.umwelt.sachsen-anhalt.de/>) besteht neben der allgemeinen Suche ein separater Zugang zu Umweltthemen wie z.B. Messwerte, Karten und Serviceseiten. Der Zugang zu 21 spezifischen Umweltthemen spielt hierbei eine wichtige Rolle. In dieser Rubrik wird ein fachlich vorstrukturierter Zugang zu besonders relevanten Internetseiten geboten, der insbesondere Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen Einstieg in die einzelnen Themenfelder bieten soll. Die Rubrik Umweltthemen wird hierbei als Mittel zur aktiven Verbreitung behördlicher Umweltinformationen nach der Umweltinformations-Richtlinie angesehen. Eine systematische Verbreitung erfolgt auch über die direkten Angebote der Informationsanbieter.

Berlin:

Über das Umweltportal Berlin (www.berlin.de/umwelt) werden im Internet Umweltinformationen in großem Umfang aktiv verbreitet. Beispielsweise werden auch eine Fülle von georeferenzierten Umweltinformationen über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt mit dem Umweltatlas Berlin (www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/) aktiv im Internet bereitgestellt.

Bremen:

Über das Umweltportal des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen: www.umwelt.bremen.de werden im Internet Umweltinformationen u.a. zu den Themen Abfall, Boden, Altlasten, Luft, Lärm, Chemikalien, Klimaschutz, Natur und Wasser aktiv im Internet verbreitet.

8.2 Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Information gegebenenfalls auf dem neuesten Stand ist?

Durch § 10 Absatz 2 Satz 3 UIG ist **auf Bundesebene** gesetzlich vorgeschrieben, dass die veröffentlichten Umweltinformationen in angemessenen Abständen aktualisiert werden. In welcher Form dies umgesetzt wird, bleibt der internen Organisation jeder informationspflichtigen Stelle überlassen. Auch in den **Bundesländern** besteht bei entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 Satz 3 UIG die grundsätzliche Verpflichtung zu einem möglichst aktuellen Stand: **Mecklenburg-Vorpommern** (§ 3 LUIG M-V), **Sachsen-Anhalt** (§ 1 Abs. 3 UIG LSA), **Niedersachsen** (§ 5 Abs. 1 NUIG), **Hamburg** (§ 1 Abs. 2 HmbUIG), **Nordrhein-Westfalen** (§ 2 Abs. 2 UIG NRW), **Baden-Württemberg** (§ 3 Abs. 1

LUIG), **Berlin** (§ 18a Abs. 1 IFG)] oder eine diesem entsprechende oder vergleichbare Regelung, **Thüringen** (§ 7 Abs. 3 ThürUIG), **Schleswig-Holstein** (§ 11 Abs. 2 UIG-SH), **Hessen** (§ 10 Abs. 2 Satz 3 HUIG), **Saarland** (§ 10 Abs. 2 Satz 3 SUIG), **Sachsen** (§ 12 Abs. 1 Satz 4 SächsUIG) und **Rheinland-Pfalz** (§ 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 6 LUIG). Die konkreten Überprüfungszyklen werden in behördeninterner Verantwortlichkeit nach der fachlich begründeten Bedeutung und Priorität und unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzeranforderungen aufbereitet und festgesetzt

Im Freistaat **Bayern** ist in Art. 10 Abs. 6 i. V. m. Art. 5 Abs. 3 BayUIG geregelt, dass die veröffentlichten Umweltinformationen von den informationspflichtigen Stellen soweit möglich aktualisiert werden.

Im Rahmen des E-Government-Konzepts **Baden-Württemberg** werden die für die öffentliche Bereitstellung notwendigen Mittel in den Haushalt eingestellt. Die Umsetzung erfolgt dann im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen.

Für die Daten im Datenpool bestehen standardisierte Update-Regelungen. Eine weitere wichtige Rolle spielen die unter Nr. 8.1 angesprochenen Arbeitsgremien. Insbesondere in den Land-Kommune- Arbeitsgremien oder im Rahmen der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg werden auch aktuelle rechtliche Entwicklungen aufgegriffen und deren Umsetzung in die elektronischen Medien initiiert.

Mit den Betreuern der einzelnen Anwendungen findet ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch statt, bei dem Anregungen und Hinweise, ins-besondere der Nutzer aus öffentlichen Stellen, aufgegriffen und thematisiert werden. Änderungen der Rahmenbedingungen werden in einem regelmäßig erscheinenden Newsletter für die Anwenderbetreuer bekanntgegeben und stehen diesen zeitnah für die Anpassung der jeweiligen Anwendungen zur Verfügung.

Hessen veröffentlicht jährlich eine aktualisierte Liste, die die Daten der insgesamt in der hessischen Landesverwaltung (ohne Kommunen) veröffentlichten Umweltinformationen mit entsprechenden Fundstellen zusammenfasst und als Download auf der Website des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) abrufbar ist.

Beispiele für häufige Aktualisierungen sind in **Brandenburg** das Luftgütemessnetz (stündliche Aktualisierung) und die Badegewässerqualität (tägliche Aktualisierung)

8.3 Gibt es die Verpflichtung, neben nationalen auch regionale bzw. lokale Umweltzustandsberichte zu veröffentlichen, und wenn ja, in welchen Abständen?

Umweltzustandsberichte werden nur in **Nordrhein-Westfalen** (§ 4 UIG NRW), **Schleswig-Holstein** (§ 13 UIG-SH), **Niedersachsen** (§ 5 Abs. 2 NUIG), **Bayern** (Art. 11 BayUIG), **Thüringen** (§ 11 ThürUIG) und **Bremen** (§ 5 BremUIG) erstellt und veröffentlicht, und zwar im Abstand von nicht mehr als vier Jahren.

Die übrigen Bundesländer sehen keine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung von umfassenden Umweltzustandsberichten vor. Trotz dieser fehlenden Rechtspflicht werden in **Baden-Württemberg, Berlin, Sachsen** und dem **Saarland** in vielen Bereichen Umweltzustandsberichte erstellt und veröffentlicht.

So werden etwa in **Baden-Württemberg** die Ergebnisse der Grundwasserbeprobungen im Rahmen des Grundwasserüberwachungsprogramms in einem jährlich erscheinenden Bericht veröffentlicht. Es wird nach § 16 Abs. 2 LAbfG jährlich eine Abfallbilanz erstellt. Ein weiteres Beispiel ist der Jahresbericht Gewerbeaufsicht, der unter anderem über Betriebe, die einer Genehmigung nach Immissionsschutzrecht bedürfen oder mit Chemikalien umgehen, informiert. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang auch die auf Bund-/Länderebene abgestimmten Umweltindikatoren, die von der LUBW veröffentlicht werden. Bereichsübergreifend werden bereits seit 1979 in regelmäßigen Abständen die Umweltdaten Baden-Württemberg zusammengestellt und veröffentlicht. In ihnen wird medienbezogen die Qualität der Umwelt anhand aktueller Daten dargestellt, z. B. zu den Bereichen „Nachhaltiges Baden-Württemberg“, „Natürliche Ressourcen“, „Klima“, „Luftreinhaltung“, „Lärm“, „Wasser“, „Boden“, „Natur und Landschaft“, „Abfallwirtschaft“, „Anlagensicherheit“, „Radioaktivität“, „Elektromagnetische Felder“, „Altlasten“ und „Lebensmittelüberwachung“ dargestellt. Sie enthalten weiter Darstellungen zu den zeitlichen Veränderungen der wichtigsten Umweltindikatoren (z. B. zu Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, Nitratgehalten im Grundwasser oder zum Abfallaufkommen).

In **Berlin** werden bezüglich der Luftqualität aktuelle Berichte täglich, wöchentlich, monatlich und jährlich im Internet ansprechend den Anforderungen des Art. 26 der RL 50/2008/EG veröffentlicht. Die Aktualisierung/Fortschreibung der strategischen Lärmkarten und der Lärmaktionsplanung erfolgt entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie alle fünf Jahre.

Das **Saarland** veröffentlicht auf dessen Themenportalen die zum Teil aus EU- und Bundesverpflichtungen resultierenden regionalen Umweltzustandsberichte.. Dies sind zum Beispiel: Natura 2000 Gebiete (beinhaltet: Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, Arten und Biotopkartierung), Gewässergütekarte, Rote Liste, Landschaftsprogramm, Immissionsmessnetz Saar (IMMESA), Saarländische Bodeninformationssystem (SARBIS), Hochwassermeldedienst. Die Abstände der Veröffentlichung und Aktualisierung sind von jährlich (IMMESA) bis fünfjährig (Gewässergütekarte)

Im Freistaat **Sachsen** werden regelmäßig Teilberichte – z. B. Forstbericht, Umweltbericht, Waldzustandsbericht - über den Zustand der Umwelt (vgl. auch www.umwelt.sachsen.de) veröffentlicht.

8.4 Auf welche Weise werden diese Berichte veröffentlicht?

Auf **Bundesebene** wird der Umweltzustandsbericht der Bundesregierung, vom Kabinett verabschiedet und als Bundestagsdrucksache (auch über das Internet) veröffentlicht.

Auch auf **Landesebene** erfolgt die Veröffentlichung der Umweltberichte meist über das Internet (**Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Sachsen, Thüringen** und **Niedersachsen**). **Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Sachsen, Schleswig-Holstein** und **Baden-Württemberg** stellen die Umweltberichte zudem auch häufig in Papierform bereit.

Im Freistaat **Bayern** wird der Umweltzustandsbericht im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom Bayerischen Landesamt für Umwelt herausgegeben. In **Bremen** ist der Umweltsenator für die Veröffentlichung des Umweltzustandsberichts zuständig (§ 5 BremUIG).

Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 7 noch etwas anzumerken?

Nein

9. Qualität von Umweltinformationen (Artikel 8)

9.1. Welche Maßnahmen werden getroffen, um sicherzustellen, dass alle Informationen, die von den Behörden oder für sie zusammengestellt werden, aktuell, exakt und vergleichbar sind?

Dies ergibt sich aus dem öffentlichen Auftrag der Behörden und den Fachgesetzen, die die Grundlage für die Informationserhebung darstellen. Für die Umsetzung ist jede informationspflichtige Stelle selbst verantwortlich.

Durch die Bund-Länder-Initiative PortalU wird zudem eine Vielzahl von Fragestellungen bezüglich der existierenden behördlichen Umweltinformationen in den entsprechenden Gremien diskutiert. In diesem Zusammenhang wurden gemeinsame Konzepte zum Anbieterkreis, zur Definition der Themenseiten sowie zur Bereitstellung von umweltrelevanten Metadaten verabschiedet. Darüber hinaus unterstützt die Koordinierungsstelle PortalU die informationspflichtigen Stellen in der Qualitätssicherung durch Prüfung der Aktualität von Informationen sowie die regelmäßige Aufbereitung der Informationsangebote in PortalU.

9.2 Ob die Informationen verständlich, exakt und vergleichbar sind, hängt auch von den Methoden der Informationserfassung ab. Haben Sie Anfragen zur verwendeten Methode erhalten? Bitte machen Sie uns weitere Angaben, die Sie für nützlich halten.

Die Methoden der Erfassung von Umweltinformationen stellen selbst Umweltinformationen dar und sind als solche zugänglich. Speziell auf diese Methoden bezogene Anfragen spielen praktisch keine Rolle.

9.3 Haben Sie zur praktischen Anwendung von Artikel 8 noch etwas anzumerken?

Nein

10. Statistik

Sofern statistische Daten zu den unten angeführten Punkten erhoben wurden, wäre es sinnvoll, diese Daten der Kommission zu übermitteln:

- Zahl der Anträge;
- Gebiete, auf die sich die Anträge beziehen;
- Prozentsatz der Anträge, die innerhalb eines Monats bearbeitet wurden, und der Anfragen, deren Bearbeitung länger dauerte;
- Prozentsatz der angenommenen/abgewiesenen Anträge; bei Absagen zählen Sie bitte die zur Begründung dienenden Ausnahmebestimmungen auf;
- Zahl der Verfahren gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie; Durchschnittsdauer und -kosten der Verfahren; Prozentsatz der erfolglos/erfolgreich beendeten Verfahren.

Die Zahl der Anträge sowie der Widerspruchsverfahren und Klagen **auf Bundesebene** wird nicht erfasst. Die Zahl der abgelehnten Anträge wird aber als verhältnismäßig gering eingeschätzt. Dem steht unter anderem eine sehr hohe Zahl von Bürgeranfragen gegenüber, die unabhängig von dem Bestehen eines Anspruchs nach dem UIG beantwortet werden.

Gleiches gilt für die meisten **Bundesländer**.

Einzig in **Mecklenburg-Vorpommern** erfolgt eine statistische Erfassung. So haben deren informationspflichtigen Stellen halbjährlich Evaluierungsbögen auszufüllen, in die u.a. die Zahl der Anträge, der Antragsinhalt nach Fachgebiet, die Bearbeitungsdauer, die Zahl der abgelehnten Anträge, die Zahl der Widersprüche und Klagen einzutragen sind. Die Evaluierung dauert allerdings derzeit noch an.

Wie auf Bundesebene, sind förmliche Anträge auch in **Thüringen** sehr selten. Allgemeine Anfragen über Umweltinformationen ohne ausdrücklichen Bezug auf das UIG überwiegen bei weitem. In **Berlin** gehen schriftliche Anträge auf Akteneinsicht bei der obersten Naturschutzbehörde nur vereinzelt ein. Im Bodenschutzbereich sind statische Angaben zu folgenden Punkten möglich: Anzahl der Anträge (aufgelistet nach Jahr bzw. Monat), Einteilung nach Bezirken des Landes Berlin, Dauer der Bearbeitung, Höhe der Gebühren (Durchschnitt und Gesamt), Prozentsatz der angenommenen/abgewiesenen Anträge. In

Rheinland-Pfalz wurden im Rahmen einer Evaluation des neuen Gesetzes von 2005 bis 2008 die Landesbehörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz über die Anwendung des LUIG befragt. In diesem Zeitraum wurden - unter ausdrücklicher Berufung auf das LUIG - ca. 142 Anfragen gestellt; bei rund 14 % dieser Anfragen wurde der Zugang abgelehnt. Eine systematische Statistik wird allerdings auch hier nicht geführt, da sie sich nicht sinnvoll auswerten lässt. Zum einen sind die Anfragen häufig spezifisch auf laufende Zulassungsverfahren und nicht auf Umweltthemen an sich ausgerichtet und zum anderen wird damit die Zahl der Bürgerkontakte, die um ein Erhebliches größer ist, nicht wieder gegeben.